



Erforderliche Unterlagen

Einkommensteuer 2014

Checkliste



Herzogstr. 63
80803 München
info@stbfloeter.de

Telefon 089 /54547889
Mobil 0151 /11 433 046
www.floeter-steuerberatung.de

Die vorliegende Checkliste soll Ihnen die Aufbereitung der erforderlichen Belege für die Erstellung der Einkommensteuererklärung durch Ihren Steuerberater erleichtern sowie zur optimalen Vorbereitung für das Beratungsgespräch beitragen. Leider ist es auf Grund der Komplexität und der Dynamik des Steuerrechts nicht möglich, eine abschließende Checkliste zu fertigen. Mit den nachfolgenden Punkten ist Ihnen jedoch die bestmögliche Hilfe an die Hand gegeben, indem Sie auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir stehen gerne zur Verfügung.

Allgemeine Angaben

Persönliche Stammdaten

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<ul style="list-style-type: none"> Haben sich Änderungen im Bereich Ihrer persönlichen Daten (Konfession, Adresse, Beruf, Familienstand, Bankverbindung, Kinder und deren Betätigung etc.) ergeben? Hinweis: Aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG berechtigt auch eine gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft zur Zusammenveranlagung. 	[]	[]	--		
<ul style="list-style-type: none"> Wenn ja, fordern Sie bitte den Stammdatenfragebogen an. 	--	--	[]		
<ul style="list-style-type: none"> Waren Sie das komplette Jahr im Inland ansässig? 	[]	[]	--		
Sofern dem Steuerberater noch nicht vorliegend, bitte					
<ul style="list-style-type: none"> den Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres sowie eventuelle Änderungsbescheide beifügen, 	--	--	[]		
<ul style="list-style-type: none"> den letzten Vorauszahlungsbescheid beifügen, 	--	--	[]		
<ul style="list-style-type: none"> einen evtl. Bescheid über die Feststellung eines Verlustabzugs beifügen, 	--	--	[]		
<ul style="list-style-type: none"> Kopien der letzten Steuererklärung beifügen. 	--	--	[]		
<ul style="list-style-type: none"> Bestehen für die Vorjahre noch laufende Einspruchsverfahren, die dem Steuerbüro nicht bekannt sind? 	--	--	[]		
<ul style="list-style-type: none"> Sofern Sie hinsichtlich eintretender Änderungen Beratungsbedarf sehen, kreuzen Sie bitte "ja" an und führen den Grund kurz stichwortartig auf. 	[]	[]	--		

Angaben zu Kindern

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Liegen sämtliche persönliche Daten Ihrer Kinder (Name, Geburtsdatum, etc.) vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
• Liegen die steuerlichen Identifikationsnummern Ihrer Kinder vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
• Sofern Sie in 2014 ein Kind bekommen haben gratuliert Ihr Steuerbüro Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich. Bitte reichen Sie die Geburtsurkunde für das Kind ein.	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
• Bitte teilen Sie für jedes Kind die Höhe des in 2014 erhaltenen Kindergeldes mit.	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
• Sofern Ihnen Kinderbetreuungskosten entstanden sind, reichen Sie bitte die entsprechenden Belege ein (Bitte beachten Sie, dass nur Betreuungskosten abzugsfähig sind. Kosten für die Verpflegung, auch wenn diese in der Kita stattfindet, sind nicht abzugsfähig).	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
• Haben Sie für Ihr Kind Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt? (Falls ja, reichen Sie einen entsprechenden Nachweis dazu ein.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
• Haben Sie für Ihr Kind Schulgeldzahlungen für eine Privatschule geleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
• Bei volljährigen Kindern fügen Sie bitte eine Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung bei.	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
• Sofern die Eltern des Kindes getrennt leben, teilen Sie bitte mit, wo das Kind gemeldet ist. Dazu werden Name und Anschrift des anderen Elternteils benötigt.	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
• Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Kinder haben, kreuzen Sie bitte ja an, wir werden uns dann bei Ihnen melden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--

Sonderausgaben

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bitte fügen Sie Belege über die folgenden Versicherungen bei, sofern vorhanden:					
• berufsständische Versorgungseinrichtungen	--	--	[]	[]	[]
• freiwillige Versicherung oder Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	--	--	[]	[]	[]
• freiwillige Beiträge zur Zusatzpflegeversicherung (sofern Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind)	--	--	[]	[]	[]
• Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung	--	--	[]	[]	[]
• Krankenversicherung	--	--	[]	[]	[]
Hinweis 1: Bitte achten Sie darauf, dass bei der Krankenversicherung eine Aufschlüsselung in Basisversorgung und Wahlleistungen vorliegt. Die Krankenversicherung wird Ihnen diesbezüglich Anfang 2015 eine Bescheinigung erteilt haben. Hinweis 2: Ab 2013 können auch Beiträge für die Basiskrankenversicherung an Krankenversicherungen außerhalb Deutschlands bzw. der EWR-Staaten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Versicherungsunternehmen das Versicherungsgeschäft auch in Deutschland betreiben dürfen oder ihnen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.	--	--	[]	[]	[]
Haben Sie der elektronischen Übermittlung der Krankenversicherungsbeiträge widersprochen?	[]	[]	--	--	--
• Haftpflichtversicherung (Autohaftpflicht, sofern Privat-Pkw; Tierhaftpflicht etc.)	--	--	[]	[]	[]
• Kapitallebensversicherung	--	--	[]	[]	[]
Ist die Kapitallebensversicherung beliehen oder verpfändet?	[]	[]	--	--	--
• Rentenversicherung	--	--	[]	[]	[]
• Unfallversicherung	--	--	[]	[]	[]
• Arbeitslosenversicherung	--	--	[]	[]	[]
• Bescheinigung von Versicherungen zur Riester- und Rüruprente	--	--	[]	[]	[]

Erforderliche Belege zur Einkommensteuer 2014

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<ul style="list-style-type: none"> Bestehen Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung oder Krankheitskosten auf <ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie Zuschüsse (z. B. aus der Rentenversicherung) - steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder - steuerfreie Beihilfen (z. B. bei Beamten) 	--	--	[]	[]	--
• für den Ehemann oder	[]	[]	--	--	--
• für die Ehefrau?	[]	[]	--	--	--
Sofern Renten oder dauernde Lasten (auch wiederkehrende Leistungen genannt) gezahlt werden, bitte entsprechende Verträge beifügen.	--	--	[]	[]	[]
Werden Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt (Wenn ja, bitte eine schon existierende Anlage U einreichen)?	[]	[]	--	--	[]
Liegen Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung oder die des Ehegatten vor? Wir werden Ihnen ggf. weitere Details mitteilen.	[]	[]	--	--	--
Originale von Spendenbescheinigungen beifügen. (Liegt eine Spendenbescheinigung nicht vor, genügt bis 200 EUR eine Kopie des Kontoauszugs als Nachweis.)	--	--	[]	[]	--
Sofern Ihnen Steuerberatungskosten entstanden sind, können diese grundsätzlich nur noch zum Abzug gebracht werden, sofern sie zu den Betriebsausgaben oder zu den Werbungskosten gehören. Reichen Sie bitte dennoch sämtliche Belege ein, wir werden prüfen, ob ein steuermindernder Ansatz möglich ist.	[]	[]	--	--	--

Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Wird ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis (z. B. für Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und pflegebedürftigen Personen) in Ihrem Haushalt ausgeübt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	<input type="checkbox"/>
Belege über unbar gezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt . Hierzu gehören auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen der Haushaltshilfe vergleichbar und in Heimunterbringungskosten enthalten sind.	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
Sind Ihnen in 2014 Aufwendungen für die Schneeräumung des Bürgersteigs entstanden? Hinweis: Grds. sind im Rahmen der haushaltsnahen Steuerermäßigung nur Aufwendungen absetzbar, die im Haushalt stattfinden. Der BFH (BFH, Urteil v. 20.3.2014, VI R 55/12) hat jedoch entschieden, dass auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremden, z. B. öffentlichem Grund geleistet werden, entgegen der Verwaltungsmeinung steuerermäßigt sein können. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um Tätigkeiten handelt, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden sowie dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung der öffentlichen Bürgersteige und Straßen erfüllt diese Voraussetzung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--

Außergewöhnliche Belastungen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Kopie des Schwerbehindertenausweises	--	--	[]	[]	[]
Belege zu Krankheitskosten (Arztkosten abzgl. KV-Anteil, Brille, Medikamente, Zahnersatz, Kur, etc.)	--	--	[]	[]	--
Unterstützungs- und Unterhaltsleistungen von Angehörigen im In- und Ausland					
<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit Hinweis: Voraussetzung ist, dass die unterstützte Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Neu gesetzlich festgeschrieben ist nun, dass ein angemessenes Hausgrundstück bei der Prüfung der Unterhaltsbedürftigkeit unberücksichtigt bleibt. (Die Änderung gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Einkommensteuern.)	--	--	[]	[]	[]
<ul style="list-style-type: none"> Zahlungsbelege 	--	--	[]	[]	--
Wird eine hilflose Person gepflegt ? Hinweis: Ab 2013 ist auch die Pflege in einer Wohnung in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat berücksichtigungsfähig.	[]	[]	--	--	[]
Sind Ihnen Kosten für einen Zivilprozess entstanden? Hinweis: Der BFH hat seinerzeit entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Kosten für einen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können. Diese positive Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit einem Nichtanwendungsgesetz ausgehebelt. Danach sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Wir werden Ihnen gerne weitere Details und Hilfestellungen geben. Hinweis: Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.10.2014, 4 K 1976/14) hält Prozesskosten für eine Ehescheidung auch noch nach der gesetzlichen Neuregelung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Für den Steuerpflichtigen ist es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Die Kosten der	[]	[]	--	--	--

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>Ehescheidung, die nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden können, seien daher für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig.</p> <p>Demgegenüber sieht das FG Scheidungsfolgekosten seit der Neuregelung ab 2013 nicht als außergewöhnliche Belastung an. Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit, da Folgesachen auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgevereinbarung geregelt werden können. Aktuell prüft der BFH (Az.: VI R 66/14) die Rechtslage. Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten daher Scheidungskosten zunächst unter Verweis auf die Rechtsprechung angesetzt werden. Bei Streichung des steuermindernden Abzugs ist Einspruch einzulegen.</p>					
<p>Belege zu sonstigen außergewöhnlichen Belastungen (Scheidungskosten, Beerdigungskosten etc.)</p>	--	--	[]	[]	--
<p>Hinweis: Sofern Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden sollen, muss geklärt werden, ob Sie geerbt haben!</p>	[]	[]	--	--	--
<p>Sofern Sie nicht sicher sind, was noch in diesem Bereich fallen könnte, kreuzen Sie "ja" an.</p>	[]	[]	--	--	--

Einkünfte

Unternehmerische Einkünfte

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Erzielen Sie Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit)? Hinweis: Auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage gilt als gewerbliche Tätigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
Halten Sie eine unternehmerische Beteiligung , z. B. an einer Publikumsgesellschaft, Medienfonds oder sonstigen Verlustbeteiligungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
Haben Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, an der Sie mindestens mit 1 % beteiligt waren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
Sofern die Kapitalgesellschaft, an der Sie mindestens zu 1 % beteiligt waren, aufgelöst wurde, reichen Sie bitte eine Liste mit sämtlichen früheren Gewinnausschüttungen ein.	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erzielen Sie nebenberufliche Einnahmen , z. B. aus einer Tätigkeit als Übungsleiter, Betreuer oder dergleichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	<input type="checkbox"/>

Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Liegen alle Lohnsteuerbescheinigungen mit den eTIN-Nummern vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	<input type="checkbox"/>	--
Sofern Sie eine Abfindung oder Arbeitslohn für mehrere Jahre erhalten haben, reichen Sie bitte die entsprechenden Verträge sowie einen Zahlungsbeleg der Abfindung ein. Hinweis: Aktuell prüft der BFH (Az.: IX R 46/14), ob die Tarifiermäßigung für Abfindungszahlungen auch gewährt werden kann, wenn ein kleiner Teil der Abfindungszahlen in einem anderen Kalenderjahr geleistet wurde, als die Hauptzahlung. Die Finanzverwaltung hat in ihrem BMF-Schreiben vom 1.11.2013 aufgeführt, dass eine geringfügige Teilleistung nur in einer Höhe von bis zu maximal 5 % der Hauptleistung noch als unschädlich für die Tarifiermäßigung sein kann. Das	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Finanzgericht Baden-Württemberg hat (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 3.11.2014, 10 K 2655/13) ausgeführt, dass bereits nach dem allgemeinen Verständnis eine Teilleistung von unter 10 % der Hauptleistung geringfügig ist.					
Haben Sie Lohnersatzleistungen erhalten (Arbeitslosengeld, Hartz IV, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört grundsätzlich alles, was zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendet wird. Hinweis: Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind die höchstrichterlichen Verfahren abgeurteilt. Aufgrund der Rechtsprechung und der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010 ist demnach ein voller Abzug der Kosten möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sofern für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, das Arbeitszimmer jedoch nicht der oben genannte Mittelpunkt ist, können die Kosten bis zu 1.250 EUR zum Abzug gebracht werden. In allen anderen Fällen herrscht ein Abzugsverbot. Aktuell prüft der Bundesfinanzhof in mehreren Verfahren (Az.: X R 32/11, VIII R 10/12, IX R 23/12), ob die Berücksichtigung von Werbungskosten auch möglich ist, wenn das Arbeitszimmer nur teilweise beruflich genutzt wird. Ebenso wird geprüft ob und in wie weit eine etwaige Arbeitsecke in einem ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Raum steuerlich berücksichtigt werden kann. Wenn Ihr heimischer Arbeitsplatz nicht ausschließlich zu beruflichen Zwecken benutzt wird, sollten Sie mit uns die weitere Vorgehensweise besprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung in km, Anzahl der Fahrten, Anschrift der Arbeitsstätte, eventuelle Unfallkosten) 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis 1: Für die Anwendung der Entfernungspauschale ist die erste Tätigkeitsstätte maßgebend. Fahrten zu betrieblichen Einrichtungen, die nicht als erste Tätigkeitsstätte zu qualifizieren ist, unterliegen nicht den Beschränkungen der Entfernungspauschale, sondern können zu Reisekostengrundsätzen abgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>Hinweis 2: Ab 2014 hat der Gesetzgeber das Reisekostenrecht reformiert. Im Zentrum dabei steht der Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte", der die bis Ende 2013 bestehende "regelmäßige Arbeitsstätte" ersetzt. Die Neuregelung gilt erst ab 2014, jedoch kann durch die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ggfs. ein Steuervorteil erzielt werden. Sprechen Sie uns daher auf etwaigen Handlungsbedarf an.</p> <p>Hinweis 3: Die von einem Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten sind, trotz Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Methode, insgesamt als Werbungskosten abziehbar (FG Düsseldorf, Urteil v. 4.12.2014, 12 K 1073/14 E; Revision beim BFH zugelassen).</p>					
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu Reisekosten <p>Hinweis: Hinsichtlich der Unterkunfts- und den Fahrtkosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit haben sich ab 2014 erhebliche Änderungen ergeben. Sprechen Sie daher mit uns etwaigen Änderungsbedarf ab.</p>	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Angaben zu Verpflegungsmehraufwendungen <p>Hinweis: Hinsichtlich der Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit haben sich ab 2014 erhebliche Änderungen ergeben. Sprechen Sie daher mit uns etwaigen Änderungsbedarf ab.</p>	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> Liegt eine doppelte Haushaltsführung vor? <p>(Sofern "ja" angekreuzt wird, werden wir bei der Zusammenstellung der Aufwendungen helfen, da auch hier gesetzliche Änderungen eingetreten sind.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	<input type="checkbox"/>
Belege über					
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge zu Berufsverbänden 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Fortbildungsaufwendungen 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
<ul style="list-style-type: none"> Fachliteratur, Fachzeitschriften 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmittel (z. B. Büromaterial, Computer, Werkzeuge etc.) 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
<ul style="list-style-type: none"> typische Arbeitskleidung 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--
<ul style="list-style-type: none"> Umzugskosten 	--	--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--

Erforderliche Belege zur Einkommensteuer 2014

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Sie von Ihrem Arbeitgeber Erstattungen zu Ihren aufgewendeten Werbungskosten erhalten haben, bitte diese gesondert auflühren. 	--	--	[]	[]	--
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was Sie noch berücksichtigen können, kreuzen Sie "ja" an und wir werden Sie gerne beraten. 	[]	--	[]	[]	--
<ul style="list-style-type: none"> • Liegt Ihnen eine Bescheinigung (Anlage VL) zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Ihres Anlageinstituts vor? 	[]	[]	--	--	--

Kapitalvermögen

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>Seit 2009 unterliegen Kapitaleinkünfte (z. B. Zinseinnahmen und Aktiengeschäfte) der Abgeltungsteuer. Es wird daher insoweit grundsätzlich nicht mehr der persönliche Steuersatz angewendet. Dennoch sind sämtliche Unterlagen einzureichen:</p> <p>Hinweis 1: Im Jahr 2014 bestand noch ein Wahlrecht, ob die Kirchensteuer seitens der Bank einbehalten werden soll oder ob sie um Veranlagungsverfahren festgesetzt werden wird. Seit 2015 wird die Bank unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer einmal jährlich Ihre Kirchenzugehörigkeit zum Zwecke des Kirchensteuerabzugs auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) beim Bundeszentralamt für Steuern nachfragen und die entsprechende Kirchensteuer automatisch einbehalten. Ist dies nicht in Ihrem Sinn können Sie unter Angabe Ihrer Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Finanzen den automatischen Datenabruf Ihrer Kirchenzugehörigkeit sperren lassen. Ein solcher Sperrvermerk verpflichtet Sie jedoch eine Steuererklärung abzugeben, damit eventuelle Kirchensteuer nacherhoben werden kann.</p> <p>Hinweis 2: Nur bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen kann geprüft werden, ob die Besteuerung im persönlichen Steuersatz günstiger ist als in der Abgeltungsteuer.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
<p>Sofern Sie weitere Hintergrundinformationen rund um das Thema Kapitaleinkünfte und Abgeltungsteuer wünschen, kreuzen Sie bitte "ja" an. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
<p>Sofern Darlehen an Personen gegeben werden, die die Zinsen für das Darlehen steuermindernd berücksichtigen können, scheidet nach derzeitiger Rechtslage die Besteuerung Ihrer Zinseinnahmen durch die Abgeltungssteuer aus. Es kommt zu einer Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz. Mittlerweile hat der BFH diese Gesetzeslage in mehreren Entscheidungen verworfen (u. a. BFH, Urteil v. 29.4.2014, VIII R 9/13). Da die Besteuerung mittels Abgeltungsteuer wesentlich günstiger sein kann und derzeit noch nicht klar ist, wie Finanzverwaltung und Gesetzgeber mit der Rechtsprechung verfahren, sollten Sie in</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	<input type="checkbox"/>	--

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
entsprechenden Fällen die weitere Vorgehensweise mit uns besprechen.					
Liegen sämtliche Steuerbescheinigungen und Ertragnisaufstellungen im Original vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	<input type="checkbox"/>	--
Haben sie eine Bescheinigung der Kreditinstitute über die dort angefallen Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften? Hinweis: Soweit Sie Depots bei mehreren Banken haben, sollte eine solche Bescheinigung bis zum 15.12. eines jedes Jahres von jeder Bank angefordert werden, damit die nicht mit Gewinnen verrechenbaren Verluste bei der einen Bank schon in diesem Jahr mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden können. Ohne eine solche Bescheinigung können Verluste bei einer Bank nur mit Gewinnen bei derselben Bank ausgeglichen werden. Wurden keine Gewinne erzielt, bleibt der Verlust für das laufende Jahr ungenutzt stehen. Bevor Sie jedoch die Bescheinigung anfordern, halten Sie unbedingt mit uns Rücksprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	<input type="checkbox"/>	--
Liegt ein Bescheid über den Verlustvortrag für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor? Wenn ja, bitte einreichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--
Hinweis: Sog. Altverluste (Verluste, die bis zum 31.12.2008 realisiert wurden und bis dahin nicht mit Gewinnen ausgeglichen werden konnten) können nur noch in der Steuererklärung 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden. Sofern daher noch Verlustvorträge vorhanden sind, sprechen Sie uns auf die weitere Vorgehensweise an. Kreuzen Sie in diesem Fall "ja" an.	<input type="checkbox"/>	--	--	<input type="checkbox"/>	--
Sind verzinsliche Privatdarlehen hingegeben worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Gewinnausschüttungen aus einer GmbH-Beteiligung erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	--	--	--
Im Rahmen der Besteuerung der Abgeltungsteuer scheidet ein Werbungskostenabzug grundsätzlich aus. Hinweis: Hinsichtlich Ihrer GmbH-Gewinnausschüttungen besteht die Möglichkeit, dass Sie zum Teileinkünfteverfahren optieren. In diesem Fall müssen sie 60 % Ihrer Gewinnausschüttung versteuern, können aber auch 60 % der Werbungskosten (z. B. Schuldzinsen	<input type="checkbox"/>	--	--	<input type="checkbox"/>	--

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
<p>aufgrund der Anteilsfinanzierung) ansetzen. Voraussetzung: Sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens zu 25 % beteiligt oder • mindestens zu 1 % an der GmbH beteiligt und für diese beruflich tätig. <p>Sofern Sie diese Voraussetzungen erfüllen, kreuzen Sie bitte "ja". Wir werden dann prüfen, ob die oben beschriebene Option zum Teileinkünfteverfahren für Sie lohnend ist und ggfs. einen entsprechenden Antrag in Ihrer Steuererklärung stellen.</p>					
Besteht eine stille Beteiligung ?	[]	[]	--	--	[]
Haben Sie Zinsen aus einer Lebensversicherung erhalten?	[]	[]	--	--	--
Haben Sie noch Fragen zum Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen?	[]	[]	--	--	--

Vermietung und Verpachtung

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bitte beschreiben Sie in Stichworten kurz die Art des jeweils vermieteten Objekts (Wohnung, Mehrfamilienhaus, Gewerbeobjekt, Ferienwohnung usw.)	--	--	[]	[]	[]
Aufstellung der erhaltenen Mieten und Nebenkosten	--	--	[]	[]	[]
Beträgt Ihrer Meinung nach die Miete samt Nebenkosten mind. 66 % der ortsüblichen Miete?	[]	[]	--	--	--
Im betreffenden Jahr gezahlte oder erstattete Nebenkostenabrechnungen des Vorjahrs	--	--	[]	[]	--
Ist die Immobilie komplett vermietet oder werden Teile unentgeltlich überlassen bzw. eigengenutzt?	[]	[]	--	--	[]
Haben Sie das/ein Objekt in diesem Jahr angeschafft?	[]	[]	--	--	--
Wenn ja, bitte den Fragebogen zu den Anschaffungskosten von Immobilien anfordern.	--	--	[]	[]	--
Werbungskosten					
• Aufstellung über die Fahrten zum Objekt	--	--	[]	[]	--

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
• Belege über					
- Schuldzinsen und Bankgebühren Hinweis: Sofern die Immobilie bereits veräußert ist, der Verkaufserlös jedoch nicht ausgereicht hat um das Anschaffungsdarlehen zu tilgen, können Schuldzinsen auch noch nach dem Verkauf des Objekts als nachträgliche Werbungskosten angesetzt werden, wenn der Verkauf innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist der privaten Veräußerungsgeschäfte stattgefunden hat. Ob die Schuldzinsen auch als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn die Immobilienveräußerung außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist stattgefunden hat, prüft aktuell der BFH unter dem Aktenzeichen IX R 45/13. Sprechen Sie uns ggfs. an.	--	--	[]	[]	[]
- Renten und dauernde Lasten	--	--	[]	[]	[]
- Reparaturaufwendungen (Erhaltungsaufwand) Hinweis: Erhaltungsaufwendungen können entweder im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgesetzt werden oder auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Eine Verteilung kann insbesondere dann sinnvoller sein, wenn es zu schwankenden Steuersätzen aufgrund einer schwankenden Höhe der Einkünfte kommt. Wenn Sie insoweit eine Schwankung erwarten bzw. sich nicht sicher sind, sprechen Sie uns gerne darauf an.	--	--	[]	[]	--
- Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr	--	--	[]	[]	[]
- Wasser- und Stromkosten	--	--	[]	[]	--
- Heizungskosten	--	--	[]	[]	--
- Schornsteinfeger	--	--	[]	[]	[]
- Hausversicherung	--	--	[]	[]	[]
- Verwalter	--	--	[]	[]	[]

Erforderliche Belege zur Einkommensteuer 2014

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
- Weitere Werbungskosten – sofern Sie nicht sicher sind, was noch steuerlich geltend gemacht werden kann, kreuzen Sie "ja" an. Wir werden Sie gerne beraten.	--	--	[]	[]	[]
- Haben Sie darüber hinaus noch Beteiligungen an anderen Vermietungs- und Verpachtungsobjekten (z. B. geschlossenen Immobilienfonds)?	[]	[]	--	--	--

Sonstige Einkünfte

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Bescheide über Renteneinkünfte (insb. die Änderungsmitteilungen)	--	--	[]	[]	[]
Verträge über Renten aus Grundstücksveräußerungen	--	--	[]	[]	--
Erhaltene Unterhaltsleistungen	--	--	[]	[]	[]
Haben Sie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietung von beweglichen Sachen?	[]	[]	--	--	--
Sofern Sie Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften haben, reichen Sie bitte eine entsprechende Aufstellung ein.	--	--	[]	[]	--
Wurde eine Immobilie verkauft ?	[]	[]	--	--	--

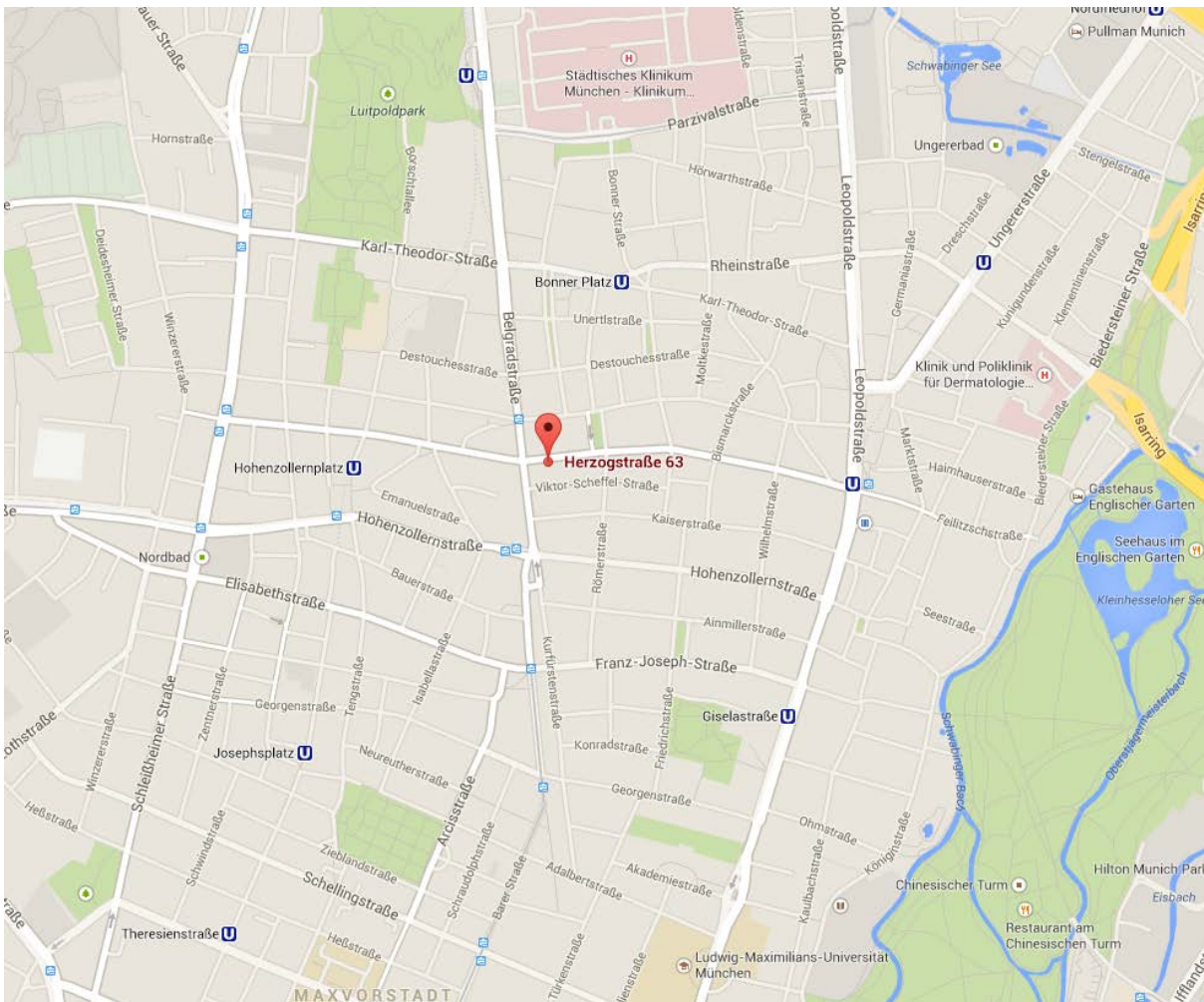
Abschließend

	ja	nein	erledigt	entfällt	wie Vorjahr
Wünschen Sie zu bestimmten Punkten noch ein persönliches Gespräch, bevor mit der Erstellung der Erklärung begonnen wird?	[]	[]	--	--	--
Fragen, Besprechungspunkte oder Anmerkungen:					



Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Ihr Weg zu uns:



Herzogstr. 63
80803 München
info@stbfloeter.de

Telefon 089 / 54547889
Mobil 0151 / 11 433 046
www.floeter-steuerberatung.de